

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 78.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Cas. 78.

Const. Elect. 52. p. 2.

Die Halbhuffner zu Leiben / vnd ihre Vorfahren haben sich den 20. Augusti Anno 1590. der Handarbeit vnd Fröhne halben / zum Bau am Ritter zu Dalpa mit ihrem damals gewesenen Juncker Abraham von Schleunis vor Churf. S. Herrn Commissarien verglichen / daß sie wenn der Erbherr am Rittergute barven werde / zu solchem Bau jährlich sechs Tage mit der Hand fröhnen vnd arbeiten solten : Damit aber anjero Hans Georg von Walwiz nicht zu frieden seyn / sondern sie dahin zwingen wil / daß wann er außerhalb des Ritterfizes / vnd domicilie etwas an Scheunen / Ställen / Schäffereyen vnd dergleichen batwerte / oder sticke / sie gleicher Gestalt mit der Hand arbeiten vñ fröhnen sollen / welches aber die Barwen nicht thun wollen vnd werden Klagbar / Q. q. J.

Die Barwen als Kläger fundiro sich in ihrem Berichte / daß sie allein am Ritterfize fröhnen wollen.

Beklagter Walwiz aber sage : Weil Kläger vermitigt am Ritterfize zu fröhnen / so weren ja auch die Ställe vnd Scheunen vnd anders darunter begriffen / wajus enim comprehendenter minus : per ea que tradit Job.

Bellon.

Bellon.  
Kläger  
anjuhal  
Kläg  
extende  
in reg C  
de elect.  
Ideg a  
lum re  
ad alia a  
ibid. Mo  
bey dem  
wischinen

Weil  
folgenden

Auff  
Syndic  
an einem  
klagten a  
scheid  
Anno 15  
gerichter  
vñ seynd  
lich mit d  
terfuses m

Bellon.de argument.leg.c.10.n.2. Wittert derhalben Klägere abzuweisen vnd zur schuldigen Fröhne anzuhalten.

Klägere sagen replicando; Odia s. non esse extendenda, sed restringenda, ut tradit Molin. in reg Cancell. 18. de infir. resig n. 29. c. statutum 22. de elect. in 6. c. Odia 15. de reg. jur. in 6. ibid. Dyn. Id. cog. ad arcis & domos solum modò nobilium restringenda. per Const. Elect. 52. p. 2. nec ad alia zadiicia extendenda. Conferenda d. Const. ibid. Moller. sub. n. 3. lit. A. Wittert derhalben sich bey dem Anno 1590. auffgerichteten Verträge zuschühen.

### Nota.

Weil der Klägere ihr recht wohl sundirt, wird folgender gestalt decretirt.

### Bescheid.

Auff Klage/ Antwort vnd ferner Vorbringen Syndicen der Halbhässner zu Leiben Klägere an einem; Hans Georgen von Walwiz Be- klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Dass Klägere bey dem am 20. Augusti Anno 1590. mit Abraham von Schleinzen auff gerichteter Vergleichung billig gelassen werden/ vñ seynd demnach Beklagte die sechs Tage Jahrlich mit der Hand zu fröhnen außerhalb des Ritterfizes nicht schuldig.

Rr 5 Cas.